

Ziel der Initiative AusBildung bis 18 ist, alle Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hinzuführen und einem frühzeitigen Ausbildungsabbruch entgegenzuwirken. Die Initiative AusBildung bis 18 gilt für jene Jugendlichen, deren Schulpflicht 2017 endet.

Die Ausbildungspflicht wird erfüllt durch:

<b>Besuch einer weiterführenden Schule allgemein bildender höherer oder berufsbildender Art</b>
Oberstufenformen der allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS), berufsbildende mittlere oder höhere Schulen (BMS, BHS), Sonderformen und Privatschulen, Schulen für Land- und Forstwirtschaft
<b>Lehrausbildung</b>
Lehre, verlängerte Lehre, Teilqualifizierung, Überbetriebliche Lehre
<b>Ausbildung zu Gesundheits- und Sozialberufen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege, für Kinder- und Jugendlichenpflege</li> <li>- Pflegeassistenten- und Pflegefachassistenten-Ausbildung, Lehrgänge für Ausbildungen in der Pflegeassistenten</li> <li>- Schulen für medizinische Assistenzberufe (medizinische Fachassistenten, Desinfektions-, Gips-, Labor-, Obduktions-, Operations-, Ordinations- und Röntgenassistenten)</li> <li>- Zahnärztliche Assistenz, medizinische.r Masseur.in, Heilmasseur.in, Rettungsanästhetiker.in, Notfallanästhetiker.in</li> <li>- Lehrgänge oder Schulen für Sozialbetreuungsberufe (Fach-Sozialbetreuer.in, Diplom-Sozialbetreuer.in, Heimhilfe)</li> </ul>
<b>Weitere Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnahme an einem erforderlichen Deutsch-Sprachkurs (befristet zulässig)</li> <li>- Besuch von Schulen oder Ausbildungen im Ausland (mit österreichischen vergleichbar)</li> <li>- Offiziers- oder Unteroffiziersausbildung</li> <li>- Externistenprüfungen oder auf Ausbildungen vorbereitende Kurse (z. B. Vorbereitung auf Pflichtschulabschlussprüfung)</li> <li>- Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen, die eine Integration oder Reintegration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote zum Ziel haben (Verankerung in einem Perspektiven- und Betreuungsplan)</li> </ul>
<b>Vorbereitende Maßnahmen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angebote/Beratungsleistungen des Sozialministeriumservice (<b>SMS</b>) oder Arbeitsmarktservice (<b>AMS</b>)</li> <li>- Angebote der Länder nach <b>landesspezifischen Behindertengesetzen</b> (für OÖ Projekt „Virtual Office“ im Rahmen der beruflichen Qualifizierung nach dem Chancengleichheitsgesetz)</li> <li>- Angebote der <b>außerschulischen Jugendarbeit</b>, die eine Integration in ein Ausbildungs- und Bildungsangebot oder in den Arbeitsmarkt zum Ziel haben (Verankerung in einem Perspektiven- und Betreuungsplan); für die Dauer von maximal 4 Monaten ohne Verankerung</li> <li>- Arbeitsmarkt- oder bildungspolitische <b>Angebote der Länder oder weitere Projekte</b>, wenn sie eine Integration oder Reintegration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote zum Ziel haben (Verankerung in einem Perspektiven- und Betreuungsplan); für die Dauer von maximal 4 Monaten ohne Verankerung (für OÖ z. B. upgrade, resp@ct, ...)</li> <li>- Arbeitsmarkt- oder bildungspolitische <b>Angebote der Länder oder weitere Projekte</b> mit zumindest <b>16 Wochenstunden Anwesenheitspflicht</b>, wenn sie eine Integration oder Reintegration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote zum Ziel haben (Verankerung in einem Perspektiven- und Betreuungsplan) (für OÖ z. B. Projekte im Rahmen der beruflichen Qualifizierung nach dem Chancengleichheitsgesetz)</li> </ul>

AusBildung bis 18 ist eine Initiative der österreichischen Bundesregierung.

### **Erfüllung der Ausbildungspflicht vor dem 18. Lebensjahr:**

- ein erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen (berufsbildenden) mittleren Schule nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht
- ein Abschluss einer Lehrausbildung nach dem BAG oder nach dem LFBAG
- eine erfolgreich abgeschlossene Teilqualifizierung gem. § 8b Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 8c) BAG oder gem. § 11b LFBAG
- ein Abschluss einer gesundheitlichen Ausbildung von mind. 2.500 Stunden nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften

### **Ausbildungsfreie Zeiträume sind möglich:**

- im Zeitraum von vier Monaten innerhalb von zwölf Kalendermonaten
- Wartezeiten auf den Beginn einer Ausbildungsmaßnahme, insbesondere wenn sich Jugendliche in einer Beratung durch das Jugendcoaching oder die Arbeitsassistenten befinden

### **Die Ausbildungspflicht ruht:**

- für jugendliche Mütter, für jugendliche Eltern für die Dauer des Kinderbetreuungsgeldes
- Stellung, Leistung eines Wehrdienstes, Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes, Freiwilliges Sozialjahr, Freiwilliges Umweltschutzjahr, Gedenkdienst, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland oder europäischer Freiwilligendienst
- für die erforderliche Dauer des Vorliegens medizinischer Gründe, die der Erfüllung entgegenstehen
- sonstige Umstände vergleichbarer Bedeutung (z. B. Härtefälle)

### **Unqualifizierte Beschäftigung (Hilfsarbeit):**

Unqualifizierte Beschäftigung für unter 18-Jährige ist nur erlaubt:

- neben einem Schulbesuch, neben einer beruflichen Ausbildung oder
- unter bestimmten Voraussetzungen als Maßnahme im Perspektivenplan und mit Begleitung des Jugendcoaching (vom/von AMS-Betreuer.in zu initiieren)

Funktionen einer zulässigen Beschäftigung:

- Vorqualifizierung, schrittweise Annäherung an eine Ausbildung
- Konkretisierung eines angestrebten Berufswunsches, Überprüfung der Eignung für einen bestimmten Ausbildungsweg
- Stabilisierung
- Überbrückung von Wartezeiten auf einen Ausbildungsplatz

### **Sanktionierung:**

Verwaltungsstrafen werden nur in allerletzter Konsequenz angedacht, wenn nachweislich seitens der Erziehungsberechtigten keine Verantwortung übernommen wird:

- Ignorieren der Kontaktaufnahmen durch die Koordinierungsstelle und das Jugendcoaching
- Verweigerung von Unterstützungsangeboten

Erziehungsberechtigte zahlen 100,00 bis 500,00 Euro beim ersten Verstoß bzw. 200,00 bis 1.000,00 Euro im Wiederholungsfall. Für die Verhängung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Die Strafbestimmungen gelten ab 1. Juli 2018.

AusBildung bis 18 ist eine Initiative der österreichischen Bundesregierung.